

**Besondere Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung zur/zum
Geprüften Fachwirt/-in für Hochschulmanagement (IHK) –
Bachelor Professional für Hochschulmanagement**

Die Industrie- und Handelskammer Nord Westfalen erlässt aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 20. April 2021 als zuständige Stelle nach § 54 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 79 Absatz 4 Berufsbildungsgesetz (BBiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Mai 2020 (BGBl. I S. 920) folgende besondere Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung zum/zur Geprüften Fachwirt/-in für Hochschulmanagement (IHK) - Bachelor Professional für Hochschulmanagement.

§ 1 Ziel der Prüfung und Bezeichnung des Fortbildungsabschlusses

- (1) Die IHK kann berufliche Fortbildungsprüfungen zum Geprüften Fachwirt für Hochschulmanagement (IHK) und zur Geprüften Fachwirtin für Hochschulmanagement (IHK) - Bachelor Professional für Hochschulmanagement nach den §§ 3 bis 7 durchführen, in denen die auf einen beruflichen Aufstieg abzielende Erweiterung der beruflichen Handlungsfähigkeit nachzuweisen ist.
- (2) Die Prüfung wird durch die IHK durchgeführt.
- (3) Durch die Prüfung ist festzustellen, ob die notwendigen Kompetenzen vorhanden sind, um eigenständig und verantwortlich in den verschiedenen Bereichen und Tätigkeitsfeldern der Hochschulorganisation umfassende und integrierende Aufgaben der Planung, Organisation und Kontrolle unter Verwendung betriebs- und personalwirtschaftlicher Steuerungsinstrumente wahrzunehmen. Dabei sind rechtliche, wirtschaftliche und soziale Zusammenhänge zu beachten. Es sollen insbesondere folgende Aufgaben wahrgenommen werden:
 1. rechtliche Sachverhalte und Problemstellungen einer Hochschule zu erkennen, zu analysieren und einer Lösung zuzuführen,
 2. anhand einer zielorientierten Führung, Kooperation und Kommunikation Geschäftsprozesse und Projekte von Hochschulen nach innen und außen zu gestalten, zu steuern und zu kontrollieren,
 3. eigenständig und verantwortlich umfassende Geschäftsprozesse und Projekte aus den verschiedenen Bereichen des Büromanagements und der Personalwirtschaft einer Hochschule unter Berücksichtigung betriebs- und personalwirtschaftlicher Aspekte zu konzipieren, zu organisieren und durchzuführen.

- (4) Für den Erwerb der in Absatz 3 bezeichneten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten bedarf es in der Regel eines Lernumfangs von insgesamt mindestens 1200 Stunden. Der Lerninhalt bestimmt sich nach den Anforderungen der in § 3 Absatz 2 in Verbindung mit § 4 genannten Handlungsbereiche.
- (5) Die erfolgreich abgelegte Prüfung führt zum anerkannten Fortbildungsabschluss „Bachelor Professional für Hochschulmanagement“. Der Abschlussbezeichnung wird die weitere Abschlussbezeichnung „Geprüfter Fachwirt für Hochschulmanagement (IHK) oder Geprüfte Fachwirtin für Hochschulmanagement (IHK)“ vorangestellt.

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zur Prüfung ist zuzulassen, wer die Anforderungen des § 53c des Berufsbildungsgesetzes erfüllt und Folgendes nachweist:
 - eine mit Erfolg abgelegte Abschlussprüfung in einem anerkannten dreijährigen kaufmännischen oder verwaltenden Ausbildungsberuf oder
 - eine mit Erfolg abgelegte Abschlussprüfung in einem anderen anerkannten Ausbildungsberuf und danach eine mindestens einjährige Berufspraxis oder
 - eine mindestens fünfjährige Berufspraxis nachweist.
- (2) Die Berufspraxis nach Absatz 1 Nummer 2 und 3 muss inhaltlich wesentliche Bezüge zu den in § 1 Absatz 3 genannten Aufgaben haben.
- (3) Abweichend von Absatz 1 ist zur Prüfung zuzulassen, wer die Prüfung als „Absolvent/Absolventin des Qualifizierungslehrgangs für die moderne Hochschulverwaltung (H2)“ mit Erfolg abgelegt hat oder durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft macht, Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (berufliche Handlungsfähigkeit) erworben zu haben, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

§ 3 Gliederung und Durchführung der Prüfung

- (1) Die Prüfung ist schriftlich und mündlich durchzuführen.
- (2) Die Prüfung gliedert sich in folgende Handlungsbereiche:
 1. Recht
 2. Finanzmanagement
 3. Führung und Personal
- (3) Die schriftliche Prüfung wird in den Handlungsbereichen gemäß Absatz 2 aus unter Aufsicht zu bearbeitenden praxisorientierten Aufgaben durchgeführt und soll je Handlungsbereich mindestens 120 Minuten und höchstens 180 Minuten betragen.

- (4) Nach bestandener schriftlicher Prüfung wird die mündliche Prüfung durchgeführt. Die mündliche Prüfung gliedert sich in eine Präsentation und ein Fachgespräch. In ihr soll auch nachgewiesen werden, dass angemessen und sachgerecht kommuniziert und präsentiert werden kann.
- (5) In der Präsentation nach Absatz 4 Satz 2 und 3 soll nachgewiesen werden, dass ein komplexes Problem der Hochschulpraxis erfasst, dargestellt, beurteilt und gelöst werden kann. Die Präsentationszeit soll zehn Minuten nicht überschreiten.
- (6) Das Thema der Präsentation wird von der zu prüfenden Person gewählt und mit einer Kurzbeschreibung der Problemstellung, des Ziels und einer Gliederung dem Prüfungsausschuss zum Termin der schriftlichen Prüfung eingereicht. Die Themenstellung muss sich mindestens auf zwei der Handlungsbereiche nach Absatz 2 beziehen, von denen einer der Handlungsbereich „Führung und Personal“ ist.
- (7) Im Fachgespräch nach Absatz 4 Satz 2 und 3 soll ausgehend von der Präsentation die Fähigkeit nachgewiesen werden, betriebspraktische Probleme zu analysieren und Lösungsmöglichkeiten unter Beachtung der maßgebenden Einflussfaktoren zu bewerten. Das Fachgespräch soll in der Regel nicht länger als 15 Minuten dauern.

§ 4 Inhalte der Prüfung

- (1) Im Handlungsbereich „Recht“ soll nachgewiesen werden, dass unter Anwendung der juristischen Methodik Sachverhalte aus dem Staats- und Verfassungs-, dem Verwaltungs- und Zivilrecht mit seinen Nebengebieten bearbeitet und hierbei vertieft jeweils hochschulspezifische Frage- und Problemstellungen gelöst werden können. Darüber hinaus soll gezeigt werden, dass eigenständig die Bescheidtechnik angewandt werden kann, sowie Fragestellungen aus ausgewählten Feldern der Hochschulorganisation – etwa aus dem Bereich der gesetzlichen und satzungsrechtlichen Hochschulverfassung, des Datenschutzes sowie der Prüfungs- und Studierendenkoordination – im Hochschulkontext verortet und einer Lösung zugeführt werden können. Belegt werden soll des Weiteren, dass wesentliche Rechtsgrundlagen für das Handeln von Hochschulorganen unter besonderer Berücksichtigung der Hochschulgesetze und Grundordnungen angewandt werden können. Ausgehend von der Funktionsweise des Zivilrechts und seinen gesetzlichen Quellen ist überdies der Nachweis zu erbringen, dass die schuldrechtliche Vertragsgestaltung der wesentlichen typischen wie atypischen Vertragsarten sowie insbesondere das Recht der Leistungsstörungen mit Bezug zu hochschultypischen Problemstellungen angewandt werden können.

In diesem Rahmen können folgende Qualifikationsinhalte geprüft werden:

1. Hochschulrecht
2. Zivilrecht
3. Verwaltungsrecht

- (2) Im Handlungsbereich „Finanzmanagement“ soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, dass eigenständig betriebswirtschaftliche Sachverhalte und Problemstellungen einer Hochschule erfasst und einer effizienten Lösung zugeführt werden können. Dazu gehört insbesondere, die unterschiedlichen ökonomischen Begriffe anwenden bzw. auf Sachverhalte übertragen zu können. Die Struktur eines Inventars und einer Bilanz sollen skizziert sowie die Auswirkung ausgewählter Geschäftsvorfälle auf die Bilanz an Hochschulen beschrieben werden können. Außerdem müssen die statischen und dynamischen Verfahren der Wirtschaftlichkeitsberechnung verstanden und im Hochschulalltag angewendet werden können. Weiterhin sollen Arten und Zwecke der Kosten- und Leistungsrechnung und ihre Bedeutung für die Hochschule erkannt und eingeordnet, sowie das System der Kosten- und Leistungsrechnung auf einzelne praxisnahe Problemstellungen übertragen werden können. Auch das Verständnis der Bedeutung einer eigenständigen strategischen Ausrichtung von Hochschulen und der zentralen Zusammenhänge eines integrierten strategischen Managements soll gezeigt werden. Des Weiteren soll nachgewiesen werden, dass der Bereich der Drittmittelbewirtschaftung beherrscht wird und die Kompetenz der selbständigen Bearbeitung einer Drittmittelanzeige sowie der eigenständigen Durchführung eines Vergabeverfahrens unter Berücksichtigung der strukturellen Parameter vorliegt. Die Anwendung des Systems der hochschulexternen und -internen leistungsorientierten Mittelverteilung ist neben der Fähigkeit der Aufstellung eines Wirtschaftsplans einer Hochschule und des selbständigen Arbeitens mit Steuergesetzen im Bereich der Hochschulbesteuerung nachzuweisen.

In diesem Rahmen können folgende Qualifikationsinhalte geprüft werden:

1. Investition und Finanzierung
 2. Betriebswirtschaftslehre
 3. Finanzbuchführung- und Kosten- und Leistungsrechnung
 4. Hochschulfinanzwirtschaft
 5. Controlling
 6. Vergaberecht
 7. Drittmittel
 8. Besteuerung von Hochschulen
- (3) Im Handlungsbereich „Führung und Personal“ Im Handlungsbereich „Führung und Personal“ soll die zentrale Bedeutung dieser beiden Themenbereiche für den Hochschulsektor verstanden und zudem nachgewiesen werden, dass eigenständig die grundlegenden Zusammenhänge, die es im Hinblick auf eine effektive Ausgestaltung von Handlungsschwerpunkten und Entscheidungsfindungen in einem erfolgreichen Berufsalltag zu beachten gilt, erkannt und angewandt werden. Dabei soll die Kompetenz nachgewiesen werden, dass Sachverhalte des Beamten-, Individualarbeits- und Tarifrecht fundiert und praxisorientiert aus hochschulspezifischer Perspektive betrach-

tet sowie rechtliche Problemstellungen im Hochschulbetrieb erkannt und im rechtlichen Rahmen situiert werden können, insbesondere auch jeweils hochschulspezifische Besonderheiten im Personalbereich. Darüber hinaus soll der Nachweis erbracht werden, dass Sachverhalte des kollektiven Arbeits- und Tarifrechts, insbesondere hochschulspezifische Besonderheiten, analysiert, bewertet und im hochschulspezifischen Kontext für Entscheidungsvorlagen vorbereitet werden können.

Sachverhalte aus den Aufgabenbereichen der Personalentwicklung, insbesondere der Personalauswahl, der Aus-, Fort- und Weiterbildung sollen nachweislich verstanden, auf hochschulspezifische Situationen bezogen bearbeitet und entschieden werden können. Dazu gehört die Anwendung der relevanten rechtlichen Grundlagen auf Bundes- und Landesebene unter besonderer Berücksichtigung der Beteiligungsrechte der Personalvertretungen. Strategische Aspekte der Personalplanung, der Auswahl, Beurteilung und Qualifizierung von Personal sowie der Führungskräfteentwicklung sollen verinnerlicht und auf konkrete Situationen im Hochschulalltag transferiert werden können.

Des Weiteren soll nachgewiesen werden, dass neben Wissensinhalten auch Fach- und Problemlösungskompetenzen, wie z. B. Kommunikations- und Kooperationsfähigkeit, Organisationsfähigkeit und die Fähigkeit zur interdisziplinären Zusammenarbeit vorliegen. Hierbei soll gezeigt werden, dass die erlernten Werkzeuge und Techniken eines kompetenten Team- und Führungsverhaltens als auch professionelle Gesprächsführung sowie Lösungsansätze und Strategien zur Wahrnehmung und Bewältigung von Konflikten als Voraussetzung für erfolgreiche Mitarbeiterführung beherrscht werden. Überdies ist der Nachweis der Kompetenz, die strategischen Ziele einer Hochschule unter Berücksichtigung der Bedürfnisse und Qualifikationen ihrer Mitarbeiter/-innen optimal zu erreichen, zu erbringen.

In diesem Rahmen können folgende Qualifikationsinhalte geprüft werden:

1. Personalentwicklung
2. Personalführung
3. Kommunikation
4. Konfliktmanagement
5. Individualarbeitsrecht
6. Tarifrecht
7. Beamtenrecht
8. Hochschulspezifische Besonderheiten

§ 5 Bewerten der Prüfungsleistungen

- (1) Jede Prüfungsleistung ist nach Maßgabe der Anlage 1 mit Punkten zu bewerten.

- (2) Im schriftlichen Prüfungsteil sind die Teilleistungen nach § 3 Absatz 3 jeweils einzeln zu bewerten. Aus den einzelnen Bewertungen wird als zusammengefasste Bewertung für diesen Prüfungsteil das gewichtete arithmetische Mittel berechnet. Dabei werden gewichtet:

1. die Bewertung der praxisorientierten Aufgabe im Handlungsbereich „Recht“ mit 30 Prozent nach § 4 Absatz 1,
2. die Bewertung der praxisorientierten Aufgabe im Handlungsbereich „Finanzmanagement“ mit 30 Prozent nach § 4 Absatz 2 und
3. die Bewertung der praxisorientierten Aufgabe im Handlungsbereich „Führung und Personal“ mit 40 Prozent nach § 4 Absatz 3.

- (3) Im mündlichen Prüfungsteil sind als Prüfungsleistungen jeweils einzeln zu bewerten:

1. die Präsentation nach § 3 Absatz 4 bis 6,
2. das Fachgespräch nach § 3 Absatz 4 und 7.

Aus den einzelnen Bewertungen des Fachgesprächs und der Präsentation wird als zusammengefasste Bewertung der mündlichen Prüfung das gewichtete arithmetische Mittel berechnet. Dabei sind die Bewertungen wie folgt zu gewichten:

1. die Bewertung des Fachgesprächs mit zwei Dritteln und
2. die Bewertung der Präsentation mit einem Drittel.

§ 6 Bestehen der Prüfung, Gesamtnote

- (1) Die Prüfung ist bestanden, wenn ohne Rundung jeweils mindestens 50 Punkte erreicht worden sind in

1. jedem Handlungsbereich der schriftlichen Prüfung und
2. der mündlichen Prüfung.

- (2) Ist die Prüfung bestanden, sind die folgenden Punktebewertungen jeweils kaufmännisch auf eine ganze Zahl zu runden:

1. die zusammengefasste Bewertung der schriftlichen Prüfung,
2. die zusammengefasste Bewertung der mündlichen Prüfung.

- (3) Für die Bildung einer Gesamtnote ist als Gesamtpunktzahl das arithmetische Mittel der beiden Prüfungsteile zu berechnen. Die Gesamtpunktzahl ist kaufmännisch auf eine ganze Zahl zu runden. Der gerundeten Gesamtpunktzahl ist nach Anlage 1 die Note als Dezimalzahl und die Note in Worten zuzuordnen. Die zugeordnete Note ist die Gesamtnote.

§ 7 Zeugnisse

- (1) Wer die Prüfung nach § 6 Absatz 1 bestanden hat, erhält von der IHK zwei Zeugnisse nach Maßgabe der Anlage 2 Teil A und B.
- (2) Auf dem Zeugnis mit den Inhalten nach Anlage 2 Teil B sind die Noten als Dezimalzahlen mit einer Nachkommastelle und die Gesamtnote als Dezimalzahl mit einer Nachkommastelle und in Worten anzugeben.
- (3) Die Zeugnisse können zusätzliche nicht amtliche Bemerkungen zur Information (Bemerkungen) enthalten, insbesondere
 1. über den erworbenen Abschluss oder
 2. auf Antrag der geprüften Person über während oder anlässlich der Fortbildung erworbene besondere oder zusätzliche Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten.

§ 8 Wiederholung der Prüfung

- (1) Ist die Prüfung nicht bestanden, kann sie zweimal wiederholt werden.
- (2) Wer auf Antrag an einer Wiederholungsprüfung teilnimmt und sich innerhalb von zwei Jahren, gerechnet vom Tage der nicht bestandenen Prüfung an, dazu anmeldet, ist von der schriftlichen Prüfung zu befreien, wenn die dort in einer vorangegangenen Prüfung erbrachte Leistung mindestens ausreichend ist. Der Antrag kann sich auch darauf richten, die bestandene Prüfungsleistung einmal zu wiederholen. In diesem Fall gilt das Ergebnis der letzten Prüfung.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Rechtsvorschrift tritt am 20. April 2021 in Kraft.

Münster, 20. April 2021

Der Präsident

Der Hauptgeschäftsführer

gez.

Dr. Benedikt Hüffer

gez.

Dr. Fritz Jaeckel

veröffentlicht im Bundesanzeiger am 20.08.2024

**Anlage 1 (zu den §§ 5 und 6)
Bewertungsmaßstab und -schlüssel**

Punkte	Note als Dezimalzahl	Note in Worten	Definition
100	1,0	sehr gut	eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maß entspricht
98 und 99	1,1		
96 und 97	1,2		
94 und 95	1,3		
92 und 93	1,4		
91	1,5	gut	eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht
90	1,6		
89	1,7		
88	1,8		
87	1,9		
85 und 86	2,0		
84	2,1		
83	2,2		
82	2,3		
81	2,4		
79 und 80	2,5		
78	2,6		
77	2,7		
75 und 76	2,8		
74	2,9		
72 und 73	3,0		
71	3,1		
70	3,2		
68 und 69	3,3		
67	3,4		
65 und 66	3,5	ausreichend	eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht
63 und 64	3,6		
62	3,7		

Punkte	Note als Dezimalzahl	Note in Worten	Definition
60 und 61	3,8		
58 und 59	3,9		
56 und 57	4,0		
55	4,1		
53 und 54	4,2		
51 und 52	4,3		
50	4,4		
48 und 49	4,5	mangelhaft	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass gewisse Grundkenntnisse noch vorhanden sind
46 und 47	4,6		
44 und 45	4,7		
42 und 43	4,8		
40 und 41	4,9		
38 und 39	5,0		
36 und 37	5,1		
34 und 35	5,2		
32 und 33	5,3		
30 und 31	5,4		
25 bis 29	5,5	ungenügend	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst Grundkenntnisse fehlen
20 bis 24	5,6		
15 bis 19	5,7		
10 bis 14	5,8		
5 bis 9	5,9		
0 bis 4	6,0		

Anlage 2 (zu § 7)
Zeugnisinhalte

Teil A – Zeugnis ohne Prüfungsergebnisse:

1. Bezeichnung der ausstellenden Behörde,
2. Name und Geburtsdatum der geprüften Person,
3. Datum des Bestehens der Prüfung,
4. Bezeichnung des erworbenen Fortbildungsabschlusses nach § 1 Absatz 5,
5. Bezeichnung der Rechtsvorschrift unter Berücksichtigung erfolgter Änderungen dieser Vorschrift,
6. Datum der Ausstellung des Zeugnisses samt Faksimile oder Unterschrift einer zeichnungsberechtigten Person der zuständigen Stelle.

Teil B – Zeugnis mit Prüfungsergebnissen:

Alle Angaben des Teils A sowie zusätzlich:

1. Benennung und Bewertung der drei Handlungsbereiche mit Punkten,
2. Benennung und Bewertung des schriftlichen und des mündlichen Prüfungsteils mit Note
3. die errechnete Gesamtpunktzahl für die gesamte Prüfung,
4. die Gesamtnote als Dezimalzahl,
5. die Gesamtnote in Worten.